

**an:**

Ministerpräsident Volker Bouffier MdL, Landesvorsitzender der CDU Hessen  
Prof. Dr. R. Alexander Lorz, Hessischer Kultusminister  
Bildungspolitischer Sprecher Bündnis 90/die Grünen, Herr May  
Bildungspolitischer Sprecher CDU, Herr Schwarz  
Bildungspolitischer Sprecher FDP, Herr Promny  
Bildungspolitische Sprecherin Linke, Frau Kula  
Bildungspolitischer Sprecher SPD, Herr Degen

**cc:**

Landeselternbeirat Hessen  
GEW Hessen

Wiesbaden, 28.02.2021

**Stellungnahme des Stadtelternbeirates Wiesbaden zu:**

**"Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus"**

Formale Anmerkung:

- Wir bedauern, dass es zu der geplanten Gesetzesänderung keine Lesefassung (Synopsis) gibt, die es den interessierten Bürger\*innen ermöglicht, die geplanten Änderungen leichter nachzuvollziehen.

Inhaltliche Stellungnahme:

Der Stadtelternbeirat Wiesbaden möchte zu den geplanten Gesetzesänderungen inhaltlich wie folgt Stellung nehmen:

1. **Ewigkeitscharakter und Eingriff in eine Vielzahl von Einzelgesetzen**
2. **Datenschutz und Vereinbarkeit mit der DSGVO**
3. **Schulische Gremien / Konferenzen in elektronischer Form**
4. **Beratung in inklusiven Schulbündnissen und Förderausschüsse in elektronischer Form**
5. **Förderangebote in den Ferien**
6. **Eingeschränkte Unterrichtsangebote und freiwilliges Wiederholen eines Schuljahres**
7. **Prüfungen und Übergänge**
8. **Maskenpflicht**

# 1. Ewigkeitscharakter und Eingriff in eine Vielzahl von Einzelgesetzen

## 1.1 Separates Gesetz statt zahlreicher Änderungen an Einzelgesetzen

Die geplanten Gesetzesänderungen beziehen sich auf eine Vielzahl von Einzelgesetzen. Sie basieren aber alle auf dem aktuellen Pandemiegeschehen. Uns erscheint es daher sehr viel sinnvoller, die geplanten Änderungen in einem **separaten Gesetz** zusammenzufassen und dies **zeitlich zu befristen** oder an die Bedingung der Pandemie oder das Infektionsgeschehen zu knüpfen.

## 1.2 'Ewigkeitscharakter'

Insgesamt wirkt die Befristung der geplanten Regelungen eher willkürlich.

Während einige Regelungen an das Infektionsgeschehen geknüpft werden, beziehen sich andere auf den Umstand der höheren Gewalt.

Wiederum andere Änderungen sollen auf Dauer, d.h. unbefristet eingeführt werden. Begründet wird diese Vorgehensweise damit, dass sich bestimmte Verfahren ‚in der Schulpraxis bewährt‘ hätten. Damit verleiht der Gesetzentwurf diesen Änderungen einen **'Ewigkeitscharakter'**, der inhaltlich nicht nachvollzogen werden kann, denn es ist ja gerade der Ausnahmezustand, der das Gesetzesvorhaben begründet.

Es verwundert, dass gerade die Regelungen, die die gute Zusammenarbeit in den Schulen eher behindern, auf Dauer festgeschrieben werden sollen. Unsere Bedenken betreffen insbesondere die Konferenzen der schulischen Gremien, Elterngespräche, Prüfungsausschüsse und datenschutzrechtliche Aspekte. Daher sehen wir diese auf Dauer angelegten Änderungen äußerst kritisch.

**Ein für die Ausnahmesituation der Pandemie konzipiertes Gesetz sollte temporär und auf den Zustand der Pandemie begrenzt werden.**

## 2. Datenschutz und Vereinbarkeit mit der DSGVO

In den Entwürfen der Paragraphen 83a/b des Hessisches Schulgesetzes (Seite 5) in Verbindung mit Artikel 23 zur Verordnung über den Einsatz von Videokonferenzsystemen VKSV (Seite 18ff) wird von ‚Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Anwendungen‘ und ‚Übertragung von Bild und Ton im Rahmen des Unterrichts‘ und dem Streamen des Unterrichts zu den Schüler\*innen nach Hause gesprochen. Hier fehlt uns der **Bezug zur DSGVO**.

Der Begriff der ‚Datensparsamkeit‘ (Seite 19) bleibt in diesem Zusammenhang inhaltsleer.

Des Weiteren fällt auf, dass die Eltern der Schüler\*innen vor Einsatz der Videokonferenztools nur noch informiert werden und nicht mehr zustimmen müssen, was zwar praktikabel aber datenschutzrechtlich problematisch erscheint. Gleiches gilt für die Lehrkräfte.

Der Gesetzentwurf (Hess. Schulgesetz § 83a, Seite 5) lässt offen, wer die digitalen Anwendungen und Tools prüft, die in den Schulen zum Einsatz kommen sollen. Um eine gewisse Qualität sicherzustellen und stets die Einhaltung bestehender datenschutzrechtlicher Regelungen zu gewährleisten, muss der Gesetzentwurf dringend dahingehend angepasst werden, dass das Hessische Kultusministerium (HKM) **Qualitätsstandards für digitale Tools** festlegt und deren Einhaltung prüft. Zudem wäre es sinnvoll festzuschreiben, welche Maßstäbe bei Qualität und Prüfung angesetzt werden.

Als Stadtelternbeirat setzen wir uns stets für sichere, zuverlässige Tools ein, die dabei die Bedürfnisse der verschiedenen Schulformen berücksichtigen.

Des Weiteren beinhalten die geplanten Regelungen keine Aussage darüber, wo und von wem welche **personenbezogenen Daten gespeichert** werden (Hess. Schulgesetz §83b, Seite 5, VKSV §1-3, Seite 18-19) und wie lange. Eine Gesetzesänderung ohne eine derartige Präzisierung und ohne die Sicherstellung der Vereinbarkeit mit der DSGVO ist abzulehnen.

### 3. Schulische Gremien / Konferenzen in elektronischer Form

#### 3.1 Zusammenkünfte der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz in digitaler Form:

Die geplanten Gesetzesänderungen zielen auf unbefristete Änderungen von Art und Umfang der Zusammenkünfte und Entscheidungsfindung der wichtigsten schulischen Gremien ab.

Dies lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

Die Zusammenarbeit in den schulischen Gremien insbesondere der Gesamtkonferenz<sup>1</sup> und der Schulkonferenz<sup>2</sup> basiert heute auf persönlicher Diskussion. Die Inhalte sind vielfach pädagogischer Natur und betreffen das Zusammenwirken der Lehrkräfte und der Schulgemeinde im Sinne der Schüler\*innen.

Eine dauerhafte Änderung der Konferenzformate auf eine elektronische Form kann sehr leicht dazu führen, dass sich nicht mehr alle Mitglieder gleichermaßen in die Diskussion einbringen können, weil die Kommunikation in einem online-Format eingeschränkt ist.

Telefon- und Videokonferenzen können die klassischen Konferenzformate nur (pandemiebezogen) ergänzen und keinesfalls das **persönliche Zusammenwirken der Akteure** auf Dauer ersetzen. Dies würde zwangsläufig die demokratische Mitwirkung aller Gremienmitglieder unterlaufen und ist daher nur **pandemiebedingt befristet zuzulassen**.

#### 3.2 Elternmitbestimmung

In den Paragraphen 99a/102/107/108/114 Hessisches Schulgesetz (Seite 5) wird Bezug auf die Elternarbeit in und an der Schule, in Städten, Kreisen und im Land genommen. Elternmitbestimmung ist im hessischen Schulgesetz festgeschrieben und für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schulen und Elternhäusern unabdingbar.

---

<sup>1</sup> Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses § 14, 28, 32, 62, Seite 7 und 8 und Konferenzordnung §21, 26, Seite 8

<sup>2</sup> Hess. Schulgesetz § 131, Seite 6 und Konferenzordnung §11, Seite 8

Dass **Sitzungen der Elternghremien** in der Zeit vom 1.4.21-31.7.22 statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden können, ist zu begrüßen. Die Formulierung 'können' bedeutet, dass die Eltern selbst entscheiden, ob sie aus dringendem Anlass z.B. zu einem Elternabend oder zu einer Schulelternbeiratssitzung oder zu einer Stadt Elternbeiratssitzung zusammenkommen wollen oder nicht. Wahlen von Elternvertreter\*innen aller Ebenen müssen ohne geeignetes digitales Verfahren weiterhin in Präsenz ermöglicht werden. Räume für Elternversammlungen müssen die Schulen oder die Schulverwaltung zur Verfügung stellen.

**Neuwahlen von Elternvertreter\*innen**<sup>3</sup> dürfen nicht unter Hinweis auf die Pandemie immer und immer wieder aufgeschoben werden. Das 'Hemmen der Fristen' zur Wahl der verschiedenen Gremien, Schulelternbeirat, Stadt Elternbeirat, Landeselternbeirat, erscheint zunächst naheliegend, führt jedoch mittelfristig zu ausgedünnten und damit nicht mehr handlungsfähigen Elternghremien und zu mangelnder Akzeptanz der sich im Amt befindenden Vertreter\*innen.

Hier fehlt eine Regelung wie der Antrag auf Neuwahlen nach Ablauf der regulären Frist geregelt werden soll.

### 3.2 Schüler\*innenvertretungen

Die unter 3.1 gemachten Anmerkungen gelten sinngemäß auch für die Änderungsvorschläge für die Schüler\*innenvertretungen<sup>4</sup> zu Sitzungsformaten und Fristenhemmung.

## **4. Beratung in inklusiven Schulbündnissen und Förderausschüsse in elektronischer Form**

Die vorgeschlagene Änderung des Hessisches Schulgesetzes §52, Abs 2 Satz 6 und 7 die Beratung in inklusiven Schulbündnissen statt in Präsenz auch in elektronischer Form zu ermöglichen, geht an der Zielsetzung solcher Gespräche vorbei. Im Sinne der Inklusion und zum Wohle des Kindes halten wir hier die elektronische Form für völlig ungeeignet zur Beurteilung der Schüler\*innen.

Gleiches gilt für die Durchführung von Förderausschüssen<sup>5</sup>.

Dies kann auch uneingeschränkt auf andere Schulformen und Beratungssituationen übertragen werden. Eine Beratung der Eltern über den weiteren schulischen Werdegang ihres Kindes muss auf Wunsch der Eltern in Präsenz stattfinden können.

## **5. Förderangebote in den Ferien**

Der Paragraph 15c des Hessisches Schulgesetzes in Verbindung mit Artikel 24 der VSS-Verordnung dritter Teil: 'Schulische Förderangebote in den Ferien' sieht Förderangebote in den Ferien als schulische Veranstaltung mit weitreichender Koordination und Qualitätskontrolle der Schulleiter\*innen und der Schulaufsichtsbehörde.

---

<sup>3</sup> Hess. Schulgesetz § 107, 108, 114, 116, Seite 5 und Seite 29

<sup>4</sup> Hess. Schulgesetz § 122, 123, 124, Seite 6 und Verordnung über die Schülervertretungen §1 und 5, Seite 8 und 9 und Seite 29

<sup>5</sup> VO über Unterricht, Erziehung u. sonderpädagog. Förderung von SuS mit Beeinträchtigungen u. Behinderungen §10, Seite 18

Dieser Paragraph wird nun dahingehend erweitert, dass auch Externe beschäftigt werden können. Personenkreis und Eignung werden hierbei in eine untergeordnete noch zu erstellende Rechtsverordnung verlagert. Dass das Verfahren sich an dem Verfahren für die Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit orientieren soll<sup>6</sup>, ist dabei leider keine Qualitätsgarantie, denn auch hier müssen keine ausgebildeten Lehrkräfte eingesetzt werden.

Der Stadtelternbeirat befürchtet, dass das wichtige Anliegen, in der Pandemie entstandene Lerndefizite bei Schüler\*innen durch (individuelle) Fördermaßnahmen aufzufangen, aus den Augen verloren wird. Schüler\*innen brauchen qualifiziertes und pädagogisch ausgebildetes Personal, das sie bei der Aufarbeitung des verpassten Schulstoffs unterstützt. Dazu sind Planung und Verpflichtung der Schulverwaltungen notwendig sowie die Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel.

Hier fordern wir konkrete Aussagen zu Personenkreis und deren Qualifikationen, Dauer und Umfang und Verbindlichkeit zur Durchführung der Maßnahmen unter Pandemiebedingungen sowie zur Finanzierung der Maßnahmen bereits im Gesetz.

## **6. Eingeschränkte Unterrichtsangebote und freiwilliges Wiederholen eines Schuljahres**

Die Gesetzesvorlage beinhaltet, dass bis zum Sommer 2022 vom durchgehenden Unterrichtsangebot abgewichen werden kann<sup>7</sup>, d.h. Schüler\*innen werden pandemiebedingt weitere schulische Defizite aufbauen.

Umso mehr verwundert es, dass die Gesetzesvorlage außer den Förderangeboten in den Ferien und der Möglichkeit des freiwilligen Wiederholens eines Schuljahres keinerlei Maßnahmen beschreibt, wie die Schüler\*innen in geordnete Beschulung mit Bildungschancen für alle zurückgeführt werden können.

Es kann und darf nicht die einzige Idee sein, Schüler\*innen nun schon zum zweiten Mal in die nächste Jahrgangsstufe zu versetzen. Selbst das freiwillige Wiederholen ist nur dann möglich, wenn mehr Räumlichkeiten und mehr Personal zur Verfügung gestellt werden. Wir erwarten aufeinander abgestimmte Regelungen unter Einbeziehung aller Aspekte hinsichtlich Versetzung / Wiederholung, der Anrechnung auf die Schulpflicht, der Ausgestaltung der Prüfungen, der Durchlässigkeit in weiterführende Schulen etc..

Als Elternvertreter\*innen sehen wir es in der Fürsorgepflicht des Landes, die Schüler\*innen, deren schulische Laufbahn durch die Pandemie beeinträchtigt wurde, durch vielfältige Maßnahmen zu unterstützen. Dazu muss ein umfangreiches Maßnahmenpaket und umfangreiche Mittel für schulische und soziale Förderung aufgelegt werden.

## **7. Prüfungen und Übergänge**

Die geplanten Änderungen zu Abschlussprüfungen betreffen alle weiterführenden Schulformen<sup>8</sup>.

---

<sup>6</sup> Seite 26

<sup>7</sup> Hess Schulgesetz § 34 und § 36, Seite 2

<sup>8</sup> verschiedenen Verordnungen darunter verordnung über Abschlussprüfungen in der Mittelstufe, der Fachoberschulen, der mehrjährigen Berufsschulen, der höheren Berufsfachschulen, der zweijährigen Berufsfachschulen, Seite 9-12, Oberstufen und Abiturverordnung Seite 12

Die vorgeschlagenen Änderungen sehen für viele Prüfungsausschüsse und Übergangskonferenzen unbefristet die elektronische Form vor. Im Sinne des Schülers/Schülerin ist die Entscheidung über das Bestehen in einer wichtigen Prüfung oder ein schulischer Übergang immer in Präsenz vorzuziehen<sup>9</sup>.

Des Weiteren wird bis Sommer 2022 die Möglichkeit fortgeschrieben, die Anzahl schriftlicher Leistungsnachweise zu reduzieren und ggfs. die Stundentafel anzupassen. Aus den Änderungsvorschlägen geht nicht hervor, wie die Prüflinge auf die Prüfungen vorbereitet und wie die Prüfungen inhaltlich den Möglichkeiten des Wissenserwerbs in der Pandemie angepasst werden. Dies wäre aber dringend erforderlich.

Die Reduzierung der Art und Anzahl der Leistungsnachweise in der gymnasialen Oberstufe von zwei auf einen wird kritisch gesehen, da der verbleibende Leistungsnachweis dadurch einen größeren Einfluss auf die Kursnote bekommt<sup>10</sup>. Auch für das Abitur gilt, dass keine Aussagen über die Anpassung der Prüfungsinhalte getroffen werden, obwohl auf eine Möglichkeit der Anpassung der Stundentafel hingewiesen wird<sup>11</sup>. Dies ist aber dringend erforderlich.

Alle Anpassungen zu Praktika werden begrüßt.

## **8. Maskenpflicht**

In der Aufsichtsverordnung in §5, Abs. 6 (Seite 8) findet eine Änderung von 'Einhalten eines Mindestabstandes in Schulgebäuden' durch 'Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gültig bis 31.7.2022'. Hier ist der Wille der vorschlagenden Fraktionen nicht nachvollziehbar, die Lehrer\*innen und Schüler\*innen per Gesetz bis Sommer 2022 zum Tragen einer Maske zu verpflichten.

## **Stadtelternbeirat Wiesbaden**

---

<sup>9</sup> hess. Schulgesetz §79

VO über die Ausbildung u. Abschlussprüfung an Fachoberschulen §16 ,Seite 10

VO über die Ausbildung u. Prüfung an mehrj. Berufsfachschulen §11, Seite 10

VO über die Ausbildung u. Prüfung an den zweij. höheren Berufsfachschulen §), Seite 11

VO über die Ausbildung u. Prüfung an zweij. Berufsfachschulen § 10, Seite 11

VO über die Ausbildung u. Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung §4, Seite 16

<sup>10</sup> Oberstufen- und Abiturverordnung, §9 , Seite 12

<sup>11</sup> Oberstufen- und Abiturverordnung, § 11, Seite 12